Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 8. Jahrgang 1898.

197. 225. **Privilegium**
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Essen im Betrage von 4 000 000 Mark.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Essen am 9. Juli und 22. Oktober 1897 beschlossen hat, zur Ausführung mehrerer gemeinnützigen Unternehmungen, insbesondere zur Errichtung eines Eisenbahn-Direktionsgebäudes, zum Umbau des Bahnhofs, zum Erwerbe von Gebäuden für die Städtische Verwaltung, zum Neubau von Leichenhallen, zur Erweiterung der Gasanstalt und des Schlacht- und Viehhofes und zum Ausbau von Straßen und Kanälen erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Stadtgemeinde,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 4 000 000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 4 000 000 Mark, in Buchstaben: „Vier Millionen Mark", durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Anleihescheine sind in folgenden Abschnitten:

400 Stück Buchstabe A zu 1000 Mark = 400 000 Mark, 300 Stück Buchstabe B zu 2000 Mark = 600 000 Mark, 600 Stück Buchstabe C zu 5000 Mark = 3 000 000 Mark, zusammen 1300 Stück = 4 000 000 Mark,

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und durch Verloosung oder freihändigen Ankauf jährlich vom Jahre 1898 ab mit zwei Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen und der Einnahmen an Anliegerbeiträgen für Ausbau einschließlich Grunderwerb der dem Ortsstatut unterliegenden Straßen, soweit die Kosten dafür aus dieser Anleihe entnommen werden, zu tilgen.

Die Ertheilung Unserer Genehmigung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1898.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 31. Januar 1898.

(L. S.) gez.: **Wilhelm** R.

ggez.: von Miquel. Frhr. von der Recke.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anleihschein
der Stadt Essen.

X. Ausgabe, Buchstabe . . . . , Nr. . . . . ,
über . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 31. Januar 1898 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom . . . ten . . . . . 1898, Nr. . . Seite . . . und Gesetzsammlung für 1898 Seite . . . laufende Nr. . . .)

Auf Grund der von dem Bezirksausschusse zu Düsseldorf genehmigten Stadtverordnetenbeschlüsse vom 9. Juli und 22. Oktober 1897 wegen Aufnahme einer Schuld von 4 000 000 Mark bekennt sich der unterzeichnete Oberbürgermeister und die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählte Anleihe- und Schuldentilgungs-Commission der Stadt Essen Namens der Stadt durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehensschuld von . . . . . Mark, welche an die Stadt baar gezahlt worden und mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 4 000 000 Mark erfolgt durch Verloosung oder freihändigen Ankauf der Anleihescheine in den Jahren 1898 bis spätestens 1927 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit 2 Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen und der Einnahmen an Anliegerbeiträgen für Ausbau einschließlich Grunderwerb derjenigen, dem Ortsstatut unterliegenden Straßen, welche aus Mitteln dieser Anleihe angelegt werden, gebildet wird.

Die Ausloosung geschieht in dem Monate Februar jeden Jahres.

Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens 3 Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte und Oeffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, in den in Essen erscheinenden Zeitungen, Rheinisch-Westfälische Zeitung, Essener Volkszeitung und Generalanzeiger, und in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger. Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt, so wird dies unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine alsbald nach dem Ankaufe in gleicher Weise bekannt gemacht. Geht eins der vorbezeichneten Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Stadtverordnetenverwaltung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf ein anderes Blatt bestimmt. Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Stadtkasse in Essen, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermines folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetz-Blatt S. 83) beziehungsweise nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres . . . . . ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse in Essen gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Essen, den . . ten . . . . . 189 . .

Der Oberbürgermeister. . . . . .

Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission. . . . . .

Anmerkung: Die Anleihescheine sind außer mit den eigenhändigen Unterschriften des Oberbürgermeisters und der Mitglieder der Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission mit dem Siegel der Stadt Essen zu versehen.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Zinsschein

. . . . . Reihe

zu dem Anleihescheine der Stadt Essen X. Ausgabe, Buchstabe . . . . ., Nr. . . . . ., über . . . . . Mark zu 3½ Prozent Zinsen über . . . . . Mark . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. Januar (bezw. 1. Juli) 18 . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . . mit . . . . . M. . . . Pf. bei der Stadtkasse in Essen.

Essen, den . . ten . . . . . 189 . .

Der Oberbürgermeister. . . . . .

Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission. . . . . .

Der Stadtrentmeister. . . . . .

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften des Oberbürgermeisters und der Kommissionsmitglieder können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Stadtrentmeisters versehen werden.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anweisung

zum Anleihescheine der Stadt Essen, X. Ausgabe, Buchstabe . . . ., Nr. . . . ., über . . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihescheine die . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 19 . . bis 19 . . bei der Stadtkasse in Essen, sofern nicht rechtzeitig von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Essen, den . . ten . . . . . 18 . .

Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

Der Oberbürgermeister.

. . . . . .

Der Stadtrentmeister.

. . . . . .

Anmerkung: Die Namensunterschriften des Oberbürgermeisters und der Kommissionsmitglieder können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Stadtrentmeisters versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . ter Zinsschein.	. . ter Zinsschein.
Anweisung.	

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

198. 188. In Abänderung und Ergänzung der Ziffer 14C Nr. 1 Abs. 2 und 4 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (S. 78 der amtlichen Ausgabe des Stempelsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen), sowie der Ziffer 45 Abs. 2 dieser Bekanntmachung (S. 111 a. a. O.) und der zu Ziffer 45 gehörigen Beilage 2 (S. 123 bis 127 a. a. O.) ordne ich hiermit Nachstehendes an:

I. Ziffer 14C Nr. 1:

1. An Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehene Bogen und zu Genehmigungen der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in gleicher Weise abgestempelte Bogen mit folgendem Aufdruck:

Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Dem Gastwirth . . . . . wird auf das Gesuch vom . . . . . Mts. hierdurch die polizeiliche Genehmigung ertheilt, in seinem Lokale . . . . am . . ten . . . 18 . . von . . . Uhr Nachmittags bis . . . Uhr Nachts eine öffentliche Tanzlustbarkeit zu veranstalten.

An Lustbarkeitssteuer sind . . . . Mark . . Pf. vor Beginn der Lustbarkeit an die . . . . . Kasse zu zahlen.

das Stück zum Preise von 1½ M. und ½ M. von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelvertheilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39). Die Bogen zum Preise von ½ M. enthalten außerdem einen Vordruck für die Gründe, aus denen sich die Versteuerung mit nur 50 Pf. rechtfertigt.

2. Der letzte (vierte) Absatz der Ziffer 14C Nr. 1 wird aufgehoben.

II. Ziffer 45 Abs. 2 und Beilage 2:

1. Hinter dem ersten Satz des zweiten Absatzes der Ziffer 45 ist folgender Satz einzuschalten:

Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden.

2. Die Beilage 2 zur Ziffer 45 erhält folgende Fassung:

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß
betreffend d . . Grundstück . . .

in	Nummer . .	d	Straße (Platzes)	
„	„	. . „	„	„
„	„	. . „	„	„
„	„	. . „	„	„

Bemerkungen.

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind, auf Grund

eines förmlichen schriftlichen Vertrages,

eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,

einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

Daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 M. beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 M. oder weniger (vergl. §. 4a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethszins auf 30 M. verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 M.) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 M. festgestellt ist, steuerfrei bleibt.

Mündlich geschlossene Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge sind nicht steuerpflichtig und deshalb in das Verzeichniß nicht aufzunehmen.

2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 Abs. 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 M. geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis Ende Juni 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 M. (also mit 3 M.) zu versteuern ist.

4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig. Wegen der Berechnung des Stempels bei Vorausversteuerungen vergl. den zweiten Absatz der folgenden Ziffer.

5. Die Stempelabgabe beträgt $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pf. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pf., wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 Pf. abgerundet werden, so daß also

bei einem Zinse bezw. einer Nutzung bis zu 500 M. der Stempel beträgt . . . . 0,50 M.
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 500—1000 M. der Stempel beträgt 1,— „
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 1000—1500 M. der Stempel beträgt 1,50 „
u. s. w.

Bei Vorausversteuerungen für eine längere Vertragsdauer als das abgelaufene Kalenderjahr berechnet sich der Stempel nicht nach der Gesammtsumme der für den betreffenden Zeitraum zu zahlenden Pacht, Miethe u. s. w., sondern er stellt sich in der Gesammtsumme der Stempelbeträge dar, die sich für die einzelnen Kalenderjahre ergeben. Soll z. B. ein für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis Ende 1898 über eine Jahresmiethe von 400 M. geschlossener Miethvertrag im Januar 1898 im Voraus für das Jahr 1898 versteuert werden, so beträgt der Stempel nicht $^1/_{10}$ vom Hundert der im Ganzen zu zahlenden Miethe von (100 + 400) = 500 M, also nicht 0,50 M., sondern er beträgt 1 M., nämlich 0,50 M. für die auf das abgelaufene Kalenderjahr entrichtete Miethe von 100 M. und 0,50 M. für die auf das Kalenderjahr 1898 zu zahlende Miethe von 400 M.

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge unterliegen einem besonderen Stempel nicht, wenn nicht etwa ein solcher in Folge der nach Ziffer 14 erforderlichen besonderen Versteuerung der Hauptausfertigungen fällig ist.

6. Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7. Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichnisse zu bewirken.

8. Das Verzeichniß ist von dem Verpächter, Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

> Daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.
>
> . . . . . den . . . . . 189 . .
>
> (Vor- und Zuname sowie Stand des Verpächters, Vermiethers u. s. w. oder seines Beauftragten.)

9. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt, bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10. Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht, oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

11. Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12. Alle Verpächter, Vermiether u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen oder, wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichniß gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 M. beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 M. ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14. Durch die Versteuerung der Pacht-, Mieth- 2c. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- 2c. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- 2c. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle oder die Vereinbarung eines Vorkaufsrechts für den Pächter, Miether u. s. w. Derartige Nebenabreden sind nach §. 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise zu versteuern, daß die erforderlichen Stempelmaterialen zu der Urkunde selbst durch eine Steuerstelle innerhalb der im §. 16 des Gesetzes bestimmten Frist von zwei Wochen entwerthet werden.

Als besonders stempelpflichtiger Nebenvertrag ist aber nicht anzusehen die Verabredung, wonach der Vermiether, wenn er sein Zurückbehaltungsrecht wegen rückständiger Miethe ausübt, nach fruchtloser schriftlicher Zahlungsaufforderung berechtigt sein soll, die zurückbehaltenen Gegenstände freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlöse zu befriedigen, ohne daß Miether Schadensersatzansprüche geltend machen kann und ferner die Vereinbarung, wonach der Miether die eingebrachten Sachen an den Vermiether während der Dauer des Vertrages für den richtigen Eingang der Miethe sowie für die sonstigen Ansprüche aus dem Miethvertrage verpfändet.

15. Die Führung des Verzeichnisses erfolgt nach dem nachstehend abgedruckten Muster. In demselben ist eine jährliche oder monatliche Pacht, Miethe u. s. w. vorausgesetzt; in den Fällen, in denen die Pacht, Miethe u. s. w. nach Wochen oder Tagen vereinbart ist, wird das Formular entsprechend abzuändern sein.

Lfde. Nr.	Name des Pächters (Miethers, Pfandinhabers.)	Bezeichnung des Vertrages. Datum.	Bezeichnung des Vertrages. Art.	Vertragsdauer im abgelaufenen Kalenderjahre; bei Vorausversteuerungen Angabe des zu versteuernden Zeitraums im Ganzen und nach Kalenderjahren.	Betrag der Pacht, Miethe oder des Nutzertrages. jährlich. M	jährlich. ₰	monatlich. M	monatlich. ₰	Betrag der nach den Spalten 4 und 5 zu versteuernden Pacht, Miethe oder des Nutzertrages. M	₰	Betrag des Stempels. M	₰
1	2	3		4	5				6		7	
1	Friedrich Rücker	15./3. 97	Miethe	1./4. 97 — 15./4. 97	—	—	30	—	15	—	—	50
2	Johann Beständig	20./3. 97	desgl.	1./4. 97 — 30./11. 97	6000	—	—	—	4000	—	4	—
3	Ernst Unverzogen	31./1. 97	desgl.	1./4. 97 — 31./3. 99								
				und zwar:								
				1./4. 97 — 31./12. 97			—	—	2250	—	2	50
				1./1. 98 — 31./12. 98	3000	—	—	—	3000	—	3	—
				1./1. 99 — 31./3. 99			—	—	750	—	1	—
4	Heinrich Habermann	15./7. 97	Pacht	1./10. 97 — 30./9. 17								
				und zwar:								
				1./10. 97 — 31./12. 97			—	—	900	—	1	—
				1./1. 98 — 31./12. 11	3600	—	—	—	14 Mal je 3600	—	56	—
				1./1. 12 — 31./12. 16	4800	—	—	—	5 Mal je 4800	—	25	—
				1./1. 17 — 30./9. 17			—	—	3600	—	4	—

Daß andere unter die Tarifstelle 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Beträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Ort, Datum. Vor- und Zuname, sowie Stand des Vermiethers, Verpächters u. s. w.

Berlin, den 28. Dezember 1897.

III. 16312.

Der Finanz-Minister.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

199. 222. Bekanntmachung,
betreffend die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezuchtvereinen.

Die mittelst des Ministerialerlasses vom 13. April 1870 veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezuchtvereinen haben einer Revision und erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft.

Demgemäß werden anliegend unter:

A. die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zuchtvereine,
B. das Muster einer Constituirungsverhandlung,
C. das Muster einer Schuldurkunde

in revidirter Fassung zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen, bei allen neu eingehenden Anträgen, welche behufs Gründung eines Vereins die Nachsuchung der Staatshülfe bei Beschaffung eines Deckhengstes bezwecken, verfahren wird.

Berlin, den 30. Januar 1898.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Hammerstein.

A.

Bestimmungen
über die Errichtung von Pferdezuchtvereinen.

Der Pferdezucht des Landes wird es förderlich sein, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner durch Gewährung zinsfreier Darlehne (bis zum Höchstbetrage von 3300 Mark für den Hengst) zu fördern bemüht sein.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an den Regierungs-Präsidenten und von dort nach zuvoriger Anhörung des betreffenden Landgestüt-Dirigenten, durch das Ober-Präsidium an das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereines den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Zentralfonds des Ministeriums verfügbar zu machen sind, damit demgemäß mit der endgültigen Bildung des Vereines und dem Pferdeankaufsgeschäfte vorgegangen werden kann. Die Verhandlung zwecks Bildung des Vereines ist nach Maßgabe des Musters in Anlage B aufzunehmen.

Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit seinem Eigenthümer vereinbarten Kaufpreis an.

2. Wenn die nach Befinden des Ministeriums veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes bis zur Höhe von 3300 Mark gewähren, sofern und insoweit die verfügbaren Mittel dies gestatten.

3. Der Verein bezw. die Vereinsmitglieder werden durch den Ankauf Eigenthümer des Hengstes, sie haben sich zur Ueberwachung des Vereinszweckes und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4. Der Verein bezw. die Vereinsmitglieder übernehmen die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der bezeichneten Stuten zu benutzen, und ihn hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch eine ausreichende Bewegung unter dem Reiter oder vor dem Wagen gehört.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereinsvorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Muster C auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

6. Der Verein, bezw. die Vereinsmitglieder haben das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Sie dürfen sich aber, so lange die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Hengstes nicht entäußern.

7. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestütverwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestütverwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände die gänzliche oder theilweise Niederschlagung des ungetilgten Darlehnsbetrages in Erwägung nehmen.

B.

Muster
einer
Verhandlung, behufs Bildung eines Pferdezuchtvereins zu . . . . . .

Verhandelt zu Z . . . . . den . . . . . 18 . .

Heute traten die nachbenannten Betheiligten zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom . . . . . durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezuchtverein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in . . . . . aufeinanderfolgenden Jahren

(die Zahl der Jahre hängt von der behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab)

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z . . . . . 2 Stuten,
„ H . . . . . 1 Stute,
„ A . . . . . 3 Stuten,
u. s. w.
Summa . . . 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod 2c. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stutenbedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

(Die Zahl der für die Zuchtabtheilung Eines Hengstes zu bestimmenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungsverhandlung angegebene.)

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A . . . . . .
2. B . . . . . .
3. C . . . . . .

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch als Gesammtschuldner die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

(Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Das Vereinsmitglied, Herr Z. . . . . ., übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, oder darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

(Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung compensirt. Dem Vereine bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.)

b) in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,

c) die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Gestütsverwaltung als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden,

d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vorstand abgeliefert werden,

e) dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

(Es bleibt dem Vereine überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verflichtet werden soll.)

Das Sprunggeld für jede der angemeldeten Stuten der Vereinsmitglieder beträgt . . . . . .

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die vereinbarten Tilgungsraten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verflichtet bezeichnete Stutenzahl vertheilt werden sollen.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Konstituirungsverhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Vereine nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit seine Verfügungsbefugniß nicht zu Gunsten der Staatskasse beschränkt ist.)

Vorstehende Verhandlung haben die Erschienenen nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerialerlasses, und der Rundverfügung desselben Ministeriums vom 30. Januar 1898 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X . . ., den . . . 18 . .

Der Landrath des Kreises.

. . . . . .

(Unterschrift.)

L. S.

C.

Muster

einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns (mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dem Pferdezuchtverein zu . . . . zum Ankaufe eines Vereinsbeschälers ein zinsfreies Darlehn von . . . Mark, schreibe . . . bewilligt, und durch die Königliche General-Staatskasse dem unterzeichneten Vereinsvorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner des Königlich Preußischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . und der darin gedachten Ministerialerlasse als Gesammtschuldner für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . und folgende . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . Mark, schreibe . . . . . an die Kasse de . . Königlichen . . . . . zu . . . . . portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom 30. Januar 1898 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

. . . . . .

(Beglaubigung wie oben.)

zu I. E. 922.

---

200. 1622. **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XI zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die letzten Zinsscheine Reihe XI Nr. 1 bis 14 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1904 werden vom 1. Dezember 1897 ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen.

Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppeltem Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Stammaktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Stammaktien an die Kontrole der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. November 1897. I. 4155.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

201. 213. Der evangelischen Pfarrgemeinde Pfalzdorf (Westgemeinde) im Kreise Cleve habe ich durch Verfügung vom 28. Dezember v. Js. II. E. Nr. 2370 die Erlaubniß ertheilt, zum Zwecke des Neubaues eines Pfarrhauses bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Düsseldorf im Laufe des Jahres 1898 eine Hauskollekte durch Deputirte der Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Hauskollekte sind beauftragt worden: Ferdinand Flockenhaus aus M.-Gladbach, Ferdinand Masholt aus Wesel, Hermann Müller aus M.-Gladbach, Martin Kellers aus Rheydt-Geneiken, Heinrich Augustin aus Pfalzdorf.

Düsseldorf, den 16. Februar 1898. II. E. Nr. 223.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

202. 215. Die öffentliche Untersuchungs-Anstalt für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände des Kreises Moers mit dem Sitze in Ruhrort wird hiermit von mir als eine öffentliche Anstalt im Sinne des §. 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-Ges.-B. S. 145) anerkannt.

Düsseldorf, den 14. Februar 1898. I. J. 205.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

203. 216. Dem am 13. März 1890 zu Essen geborenen Friedrich Wilhelm Pauketat habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Gedaschke" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 15. Februar 1898. I. C. 1171.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

204. 238.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 7. Jahreswoche vom 13./2. bis 19./2. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genickstarre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	7	1	4	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	1	—	9	2	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	—	6	3	15	3	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	4	—	8	—	—	—
Duisburg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—	1	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	—	8	3	12	4	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	14	1	2	1	6	2	—	—
Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	1	—	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	5	1	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Kempen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	1	—	1	—	6	—	—	—
Mettmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	9	—	—	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Mülheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	16	1	1	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	1	—	4	2	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—
Summe	—	—	—	—	8	1	—	—	1	—	193	5	44	10	122	15	2	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 24. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

205. 214. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 2. Oktober v. Js. II. E. Nr. 1807 — veröffentlicht in Stück 40 Nr. 1208 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der von dem Herrn Ober-Präsidenten durch Erlaß vom 16. August v. Js. Nr. 12313 genehmigten Haussammlung zu Gunsten des Neubaues einer evangelischen Kirche zu Wahlschied im Kreise Saarbrücken noch nachträglich Peter Geiling zu Moers, Meerstr. 14, beauftragt worden ist.

Düsseldorf, den 16. Februar 1898. II. E. 226.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

206. 217. **Ferien-Ordnung**

für die Volksschulen der Rheinprovinz.

§. 1. Die Gesammtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 63 Tage, einschließlich der in die Ferien fallenden Sonn- und Festtage.

Auf die Ferienzeit nicht anzurechnen sind die außerhalb der Ferien fallenden schulfreien allgemeinen kirchlichen Feiertage, der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Königs und der Tag der Schlacht bei Sedan.

Auf die Ferienzeit anzurechnen sind die besonderen örtlichen Feiertage und diejenigen Werktage, die nach Ortsgebrauch herkömmlich schulfrei sind.

§. 2. Die Dauer der Ferien an den drei kirchlichen Hauptfesten — Osterfest, Pfingstfest und Weihnachtsfest — beträgt insgesammt vier Wochen. An dieser Zeit sind die nach § 1 Absatz 3 anzurechnenden Tage zu kürzen.

§. 3. Die Dauer der Hauptferien beträgt fünf Wochen. In den Ortschaften, in welchen öffentliche höhere Lehranstalten bestehen, finden die Hauptferien gleichzeitig mit den Ferien der höhern Lehranstalten statt. Für die übrigen Ortschaften bestimmt der Landrath nach Anhörung der Schulvorstände und nach Benehmen mit dem Kreisschulinspektor, ob eine Vertheilung der Hauptferien in Gruppen stattfindet, welche Dauer den einzelnen Feriengruppen zu geben ist, und wann die Hauptferien bezw. die Feriengruppen beginnen.

§. 4. Diese Ferien-Ordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Coblenz, den 7. August 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. gez.: Nasse.

Der vorstehende Erlaß tritt an die Stelle unserer Ferien-Ordnung vom 20. Mai 1873. IV. A. 3579.

Die in §. 1 des Erlasses erwähnten allgemeinen kirchlichen Feiertage sind:

1, für die Schulen beider christlichen Confessionen: der Bußtag und Christi Himmelfahrt;

2, für katholische und paritätische Schulen: a) das Fest der h. drei Könige (6. Januar), b) Maria Reinigung (2. Februar), c) Maria Verkündigung (25. März), d) Frohnleichnam, e) Peter und Paul (29. Juni), f) Allerheiligen (1. November), g) Maria Empfängniß (8. Dezember);

für die jüdischen Volksschulen die in der Verfügung vom 16. Mai 1879 II. A. 4168 bezeichneten Tage.

Ferien an den drei kirchlichen Hauptfesten vertheilen sich wie folgt:

1, die Weihnachtsferien dauern vom 24. Dezember bis zum 2. Januar, beide Tage eingeschlossen;

2, die Osterferien vom Gründonnerstag bis zum Sonntage nach dem Feste;

3, die Pfingstferien vom Samstage vor bis zum Sonntage nach Pfingsten.

Düsseldorf, den 11. Februar 1898. II. C. 446.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Frhr. von Rheinbaben.

207. 224. Mit der Abhaltung der Hauskollekte, welche dem Kirchenvorstande der katholichen Pfarrgemeinde Kerternich im Kreise Montjoie behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 7. Oktober v. Js. Nr. 15011 bewilligt ist, sind außer den in meiner Amtsblattbekanntmachung vom 18. Dezember v. Js. II. E. Nr. 2336 — veröffentlicht in Stück 51 Nr. 1552 — benannten Personen noch weiter beauftragt worden:

1. Bihn, Wilhelm aus Biesel, 2. Boden, Peter aus Giesenkirchen, 3. Imdahl, Peter Wilhelm aus Giesenkirchen, 4. Capellmann, Mathias aus Nippes, 5. Frek, August aus Hinsbeck, 6. Friederix, Theodor aus Krefeld, 7. Peters, Robert aus Krefeld, 8. Taschen, Leonhard aus Krefeld, 9. Heffels, Anton aus Liedberg, 10. Kauper, Theodor aus M.-Gladbach, 11. Kronenberg, Conrad aus Ossendorf, 12. Lohe, Viktor aus Essen und 13. Schlieper, Hermann aus Rellinghausen.

Düsseldorf, den 19. Februar 1898. II. E. Nr. 274.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

208. 229. Der Florentine Gierse, Mitglied der Genossenschaft der Franziskanerinnen zu Süchteln im Kreise Kempen ist die Erlaubniß zur Leitung der katholischen höheren Privat-Mädchenschule daselbst ertheilt worden.

Düsseldorf, den 16. Februar 1898. II. A. 757.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

209. 240. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre wiederum ein unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau an der Landwirthschaftsschule in Cleve abgehalten wird, an dem sich Jedermann betheiligen kann. Der Kursus der ersten Abtheilung findet am 2., 3. und 4. Mai, der der zweiten Abtheilung am 11., 12. und 13. Juli und der der dritten Abtheilung am 10., 11. und 12. Oktober d. Js. statt.

Die Theilnehmer an dem Kursus der ersten Abtheilung haben sich am 2. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr, in der Landwirthschaftsschule zu Cleve einzufinden.

Anmeldungen sind an die Direktion der Landwirthschaftsschule zu Cleve zu richten.

Düsseldorf, den 23. Februar 1898. I. E. 1010.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

210. 241. **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. April 1894 (A.-Bl. S. 191) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Fischerei-Aufsichtsbezirk des Försters

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kalusche zu Rees auf die Rheinstrecke von Stromstation 237 bis 342,1 ausgedehnt, derjenige des Försters Reichelt zu Dornick auf Stromstation 342,2 bis 350 beschränkt worden ist.

Düsseldorf, den 19. Februar 1898. I. E. 784.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

211. 218. Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur G. Nr. 1077/96, 97 und 98 der Gemeinde Wachtendonk.

Kempen, den 16. Februar 1898. G. A. I. 43.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

212. 223. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle Flur 10 Nr. 3980/0.1176 der Stadtgemeinde Elberfeld, welche bisher zu den im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke gehörte.

Elberfeld, den 18. Februar 1898. G. A. II. vol. 3/121.

Königliches Amtsgericht 9.

213. 227. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Parzellen der Gemeinde Düsseldorf-Grafenberg: Flur 12 zu 776/125, Schoppeskamp, Wiese, 31 Qu.-Meter, Flur 12 zu 779/158, In der Tiefe, Wiese, 40 Qu.-Meter, Flur 12 zu 780/159, In der Tiefe, Wiese, 1 Ar 15 Qu.-Meter, Flur 12 zu 781/120, Auf dem Rollbenderband, Wiese, 1 Ar 77 Qu.-Meter, Eigenthümerin: Stadtgemeinde Düsseldorf, das Grundbuch angelegt worden ist. II. 2/56.

Düsseldorf, den 18. Februar 1898. Kgl. Amtsgericht.

214. 230. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Katastergemeinde Immigrath erfolgt ist.

Ausgeschlossen sind folgende Grundstücke:

1. die nach §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Antrag in das Grundbuch einzutragenden, hiervon jedoch ausgenommen: Artikel 116, 933 Civilgemeinde Richrath, Artikel 220, 320, 442 Katholische Kirche Richrath, Artikel 392 Civilgemeinde Höhscheid (Schule zu Kapellen), Artikel 394 Civilgemeinde Reusrath, Artikel 624, 592, 866 Königlich Preußischer Staat (Eisenbahnverwaltung Elberfeld), Artikel 642 Provinzial-Verband der Rheinprovinz, Artikel 750 Civilgemeinde Richrath und Reusrath;

2. die folgenden, bezüglich deren die Vorarbeiten noch nicht beendet sind:

a) die sämmtlichen Grundstücke des Artikels 198, nämlich: Flur 10 Nr. 146, 147, 158/VIII. 31, 158/VIII. 32, 161, 162, 163, 422/164 pp., Flur 12 Nr. 13/X. 34, 13/X. 35, 1138/15, 1139/18 pp, 1140/18, Flur 14 Nr. 689/5, 584/365;

b) die sämmtlichen Grundstücke des Artikels 652, nämlich: Flur 11 Nr. 537/83, 539/84, 541/85, 194, 195, 228/X. 76, 273, Flur 12 Nr. 104, 1161/107, 252, 268, 1312/270, 1310/273 pp., 1190/900, 1308/900, 1331/901;

c) das Grundstück des Artikels 883, nämlich: Flur 12 Nr. 1473/214 pp. G. A. Immigrath I. 17. 17.

Opladen, den 20. Februar 1898.

Königl. Amtsgericht, Abth. IV.

215. 228. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die in dem Gemeindebezirk Krefeld belegenen Grundstücke: Flur 14 Nr. 1419/92 und Flur 14 Nr. 1420/92.

Krefeld, den 14. Februar 1898. Krefeld 3993.

Königliches Amtsgericht.

216. 219. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Durchführung der Fluchtlinien der Gambrinusstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Elberfeld belegene Grundfläche angeordnet.

Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
—	94	5	2759/767	Johann Hütten	Elberfeld

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 7. März 1898,** Nachmittags 2^{15} Uhr, im Rathhause zu Elberfeld.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 21. Februar 1898. A. Nr. 31.

Der Abschätzungs-Kommissar: Kötter, Regierungs-Assessor.

217. 220. **Bekanntmachung,**

betreffend die Abhaltung von Minenübungen in der Elbe.

In der Zeit vom 13.—16. April 1898 finden Minenübungen zwischen den Tonnen 14—16 außerhalb des Fahrwassers statt.

Das eigentliche Uebungsgebiet ist durch einen in der Nähe des Uebungsfeldes verankerten Minenprahm gekennzeichnet, welcher mit 4 niedrigen Lademasten und einem hohen Signalmast versehen ist, als Warnung für

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Annäherung an das Uebungsgebiet.

Ein Passiren durch das Uebungsgebiet ist verboten und darf das Gebiet auch nicht zum Verankern von Fahrzeugen benutzt werden.

In der Nacht wird dieser Prahm mit 2 übereinander befindlichen weißen Laternen an dem hohen Signalmast zur Warnung für das abgesperrte Gebiet versehen sein.

Am 14. und 15. April liegen auf dem Uebungsfelde scharf laborirte Minen. Während dieser Tage werden bei Tage wie bei Nacht Fahrzeuge das Feld bewachen und zwar ein Fahrzeug vor und eins hinter dem Sperrgebiet und eins seitlich der Tonne 16.

Den Anordnungen, welche von den mit Matrosenartilleristen besetzten Minenlegern (kleine Dampfer) gegeben werden, ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Hamburg, den 14. Dezember 1897.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden auf Grund des §. 366[10] des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 16. Dezember 1897.

Der Amtsverwalter: Dr. Kaemmerer.

218. 242. **Seepolizei-Verordnung**

betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiet des Jadefahrwassers.

In der Zeit vom 29. März bis 1. April d. J. findet eine Minenübung der II. Matrosen-Artillerie-Abtheilung auf der Jade statt und zwar täglich von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Das Uebungsgebiet ist wie folgt begrenzt:

a) im Norden durch eine rechtweisend O.W. durch Tonne 20 gehende Linie.

b) im Osten durch 2 gelbe Faßtonnen mit rothen Fähnchen etwa 200 m innerhalb der Linie Tonne 20|21 im Fahrwasser.

c) im Süden durch eine rechtweisend O.W. durch Rhede-Tonne gehende Linie.

d) im Westen durch die Heppenser Plate.

Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß nordwärts oder südwärts davon in der Regel zwei Minenprähme mit je 4 Lademasten und einen Signalmast verankert liegen.

Die unter b genannten Seezeichen sind von einkommenden Fahrzeugen an Steuerbord, von auslaufenden an Backbord zu lassen.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883 R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passiren, Kreuzen, Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkte (1. April) verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbotes sind die meistens bei dem Sperrgebiet sich aufhaltenden Minenleger bestimmt. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des vorgenannten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshafen, den 20. Januar 1898.

Karcher, Vice-Admiral und Chef der Marinestation der Nordsee.

219. 226. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. G à 1500 Mark.
Nr. 15.

2. Litt. H à 300 Mark.
Nr. 151.

3. Litt. J zu 75 Mark.
Nr. 69.

4. Litt. K zu 30 Mark.
Nr. 5, 49, 113, 148.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Reihe I Nr. 14 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 12 Februar 1898. J.-Nr. 864/98 II.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

220. 239. **Verzeichniß**

der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1898.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre). Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und praktische Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. Privatdozent, Professor Dr. Fesca: Tropische Agrikultur, 2. Theil. — Oberförster Kottmeier: Waldbau. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen. — Privatdozent Dr. Leß: Angewandte Wetterkunde. Meteorologische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. Chemische Uebungen in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Albert. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Albert: Repetitorium der Chemie. — Professor Dr Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Herzfeld: Zuckerfabrikation. — Privatdozent Dr. Frentzel: Ausgewählte Kapitel aus der Chemie der Nahrungs- und Genußmittel.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien. Mineralogisch-pedologisches Kolloquium mit Demonstrationen im Museum. Geognostische Exkursionen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a) für Anfänger, b) für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen, Gräser und Futterkräuter. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen. — Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Mikroskopie der Nahrungs- und Genußmittel. Grundzüge der praktischen Bakterienkunde mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologisches Repetitorium. Zoologische Exkursionen. — Dr. Schiemenz: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Entomologische Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere gemeinsam mit dem Assistenten, Privatdozenten Dr. Frentzel.

3. Veterinärkunde.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Dickerhoff: Innere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Fröhner: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Schmaltz: Geburtskunde der Hausthiere. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. — Professor Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Algebraische Analysis. Trigonometrie. Analytische Geometrie und höhere Analysis (Fortsetzung). Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik.

Beginn des Sommer-Semesters am 16. April, der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorlesungen zwischen dem 16. und 23. April 1898. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 28. Januar 1898.

Der Rektor der Königlichen Landwirthschaftichen Hochschule: Fleischer.

Personal-Nachrichten.

221. 231. Die Wahl des bisherigen Bürgermeisters Menzel in Ziegenhals, Kreis Neisse, zum Bürgermeister der Stadt Emmerich, auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer, diejenige des praktischen Arztes Johannes Cromme in Kaiserswerth zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Kaiserswerth, auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer und die Wiederwahl des Generaldirektors Commerzienraths Gustav Nering-Bögel in Isselburg zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Isselburg auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

222. 234. Der Herr Ober-Präsident hat den Hotelbesitzer Hermann Leven in Benrath und den Rittergutsbesitzer Paul Poensgen in Garath für eine weitere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Benrath sowie den Verwaltungssekretär Josef Planzen in Weeze auf eine weitere sechsjähre Amtsdaurr zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Weeze ernannt.

223. 236. Der concessionirte Markscheider Julius Strauß hat sich zur Ausübung seines Gewerbes in Bochum, Dorstenerstraße Nr. 1 niedergelassen.

224. 183. Ernannt sind: Der Kaufmann Gotthelf August Hermann Bowinkel in Düsseldorf zum Handelsrichter, der Fabrikbesitzer Dr. Theodor Lupp daselbst zum stellvertretenden Handelsrichter, Wiesinger, Aktuar, zum Sekretär bei dem Amtsgericht Odenkirchen, Fellmann, Assistent, zum Sekretär bei dem Landgericht Düsseldorf, Kirchhoff, Büreauhülfsarbeiter, zum Assistenten bei dem Landgericht Krefeld, die Rechtskandidaten Hauß, Hoff und Wiegand zu Referendaren, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Schuster in Duisburg zum Assistenten bei dem Amtsgerichte in Bochum, die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Schlüter in Lippstadt und Dutzlaff in Iserlohn zu Gerichtsvollziehern.

Versetzt sind: die Amtsrichter Bertram in Düsseldorf und Weißweiler in St. Wendel als Landrichter an das Landgericht Düsseldorf, der Landrichter Dorn in Düsseldorf an das Landgericht Frankfurt a. Main, der Amtsrichter Dr. Eckhardt in Gerresheim an das Amtsgericht in Düsseldorf, der Sekretär Bartsch in Düsseldorf an das Amtsgericht in Coblenz, der Gerichtsvollzieher Siewers in Trarbach an das Amtsgericht in Düsseldorf, der Sekretär Drees bei der Staatsanwaltschaft in Bielefeld an das Amtsgericht daselbst, der Gerichtsschreiber von Seelen von Kempen als Kassensekretär an die Gerichtskasse in Köln, der Aktuar Schumann von Köln als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht in Kempen, der Aktuar Klauser von Dülken nach M.-Gladbach, der Gerichtsassessor Dr. Mertens aus Geldern ist dem Amtsgerichte in Aldenhoven als Hülfsrichter überwiesen, der Gerichtsassessor Wessig in Cleve ist der Staatsanwaltschaft daselbst überwiesen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt dem Amtsgerichtsrath Dr. Marcus in Ratingen. Der Gerichtsvollzieher Horn in Düsseldorf ist pensionirt. Die Ernennung des Aktuars Schumann zum Sekretär bei dem Amtsgericht Odenkirchen ist zurückgenommen. Der Gerichtsdiener Keller zu M.-Gladbach ist in den Bezirk des Königlichen Kammergerichts zu Berlin übernommen.

Der Amtsgerichtssekretär, Kanzleirath Nolting in Bielefeld ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gerichtsreferendar von Wieck ist gestorben.

Wolff, Hugo, Kaufmann n Gräfrath, demselben ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Elberfeld Allerhöchst ertheilt;

Brogsitter, Amtsrichter zu Neunkirchen, ist als Landrichter zum 1. Februar d. J. an das Landgericht in Elberfeld versetzt;

Ebermaier, Landrichter in Elberfeld, ist zum Zwecke seiner Verwendung im Kolonialdienst bis Ende September 1900 beurlaubt;

Dr. Freydanck, Gerichts-Assessor in Köln, ist aus Anlaß und für die Dauer der Beurlaubung des Landrichters Ebermaier zum Hülfsrichter beim Landgericht in Elberfeld bestellt;

Theißen, Gerichtsassessor aus Uerdingen, ist dem Amtsgerichte zu Barmen zur Beschäftigung überwiesen;

Schmidt-Ernsthausen, Assessor in Elberfeld, ist zum Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft zu Aachen bestellt;

Brementhal, Notar und Rechtsanwalt in Lennep, demselben ist vom 1. März d. J. ab in seiner Eigenschaft als Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln der Wohnsitz in Köln-Ehrenfeld angewiesen;

Schmitz, Aktuar in Sinzig, ist vom 1. Februar d. J. ab mit der Verwaltung einer ständigen Büreauhülfsarbeiterstelle bei dem Amtsgerichte in Remscheid beauftragt;

Mannebach, Diätar in Elberfeld, ist vom 1. Januar d J. ab zum Assistenten bei der Staatsanwaltschaft zu Limburg a. d. Lahn ernannt;

Goerigk, Schutzmann in Köln, ist vom 1. Februar 1898 ab mit der probeweisen Wahrnehmung der dem Landgerichte Elberfeld übertragenen weiteren Gerichtsdienerstelle beauftragt worden.

Sach- und Namen-Register für das Jahr 1897 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 29, 30, 31, 32 und 33.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf